

Vortrag Bayerischer Archivtag 2003 in Straubing

(es gilt das gesprochene Wort)

Das Archiv zwischen Transparenz und Persönlichkeitsschutz Konfliktlinien und Lösungsmöglichkeiten aus der Sicht des Daten- schutzes

Das Verhältnis Datenschutz und Archivwesen kann grundlegende Problemsituationen aufwerfen. Sie sind in der unterschiedlichen Zielsetzung beider Komplexe angelegt.

Während Datenschutz Ausfluss der Grundrechte der Menschenwürde und der freien Selbstbestimmung der Person ist, ist es Zweck des Archivwesens – soweit ich mir da als Fachfremder eine Aussage erlauben darf – die Erhaltung wichtiger – archivwürdiger – Informationen und die Nutzbarmachung dieser Informationen für vielfältige Zwecke.

Datenschutz bedeutet die Sicherung des Rechtes des einzelnen Menschen selbst zu entscheiden, wer was über ihn weiß und was mit diesem Wissen angefangen wird.

In dieses Recht darf nur durch oder auf der Grundlage eines Gesetzes im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit eingegriffen werden. Dieses Gesetz muss „normenklar“ sein, das heißt der wesentliche Inhalt der Grundrechtsbeschränkung muss aus dem Gesetz selbst zu ersehen sein.

(Diese Eingriffsgesetze sind einmal die allgemeinen Datenschutzgesetze. Für den öffentlichen Bereich sind das für den Bund das Bundesdatenschutzgesetz, für die Länder sind es die Landesdatenschutzgesetze. Für den privaten Bereich ist es im wesentlichen der erste und der dritte Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes.

Damit ist es natürlich nicht getan. Aus dem Gebot der Normenklarheit folgt, dass die schlichte Aussage in den allgemeinen Datenschutzgesetzen, „das Erheben von Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist“ nicht ausreicht. Es gibt deswegen in zahlreichen Fachgesetzen Datenverarbeitungsvorschriften.

Diese stellen wegen ihrer Befugnisbegrenzungen auch gleichzeitig Datenschutzvorschriften dar. Beispielsweise nenne ich hier die Datenverarbeitungsnormen im Polizeirecht, im Melderecht und im Sozialwesen. Gleichzeitig gibt es für einzelne Fachgebiete noch besondere allgemeine Datenschutzvorschriften, wie das 10. Buch des Sozialgesetzbuches.)

Wichtige Rechtspositionen aus dem Datenschutzrecht sind: Das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Informationen und über ihre Verwendung; die Sicherung der sogenannten Zweckbestimmung der Informationen, das heißt die Notwendigkeit, dass sie nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben worden sind.

Wesentlich ist weiter, dass falsche oder nicht mehr benötigte Daten zu löschen sind. Daten sind auch zu löschen, wenn spezielle Lösungsfristen abgelaufen sind. Für die Frage der weiteren Erforderlichkeit der Speicherung ist wiederum eine Abwägung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung notwendig. Je länger die Daten gespeichert werden sollen, desto gewichtiger muss das weitere Interesse an der Speicherung sein.

Hier kommt das Recht auf Vergessen zum Ausdruck. Ausprägung dieses Grundsatzes sind z. B. die zeitlichen Grenzen der Speicherung in polizeilichen Dateien und im Bundeszentralregister, aber auch Tilgungsvorschriften im Disziplinarrecht.

Diesen Datenschutz - Grundsätzen stehen die Notwendigkeiten des Archivwesens gegenüber:

Ich maße mir nicht an, Ihnen als den ausgewiesenen Fachleuten des Archivwesens, neues über die Aufgabenstellung Ihres Fachgebietes vorzutragen. Um die Konfliktlinien mit dem Datenschutz herauszuarbeiten erlauben Sie mir aber einen Hinweis auf einige Kernpunkte:

Ist ein wesentliche Datenschutz-Grundsatz die Begrenzung der Datenspeicherung auf das erforderliche, steht demgegenüber als Aufgabe des Archivwesens die Erhaltung archivwürdiger Bestände auf Dauer.

Dem Datenschutzgrundsatz der Bindung an den Erhebungszweck steht die Zweckausrichtung der Archivierung nicht einmal in erster Linie an den Interessen des Betroffenen oder seiner

Rechtsnachfolger, sondern vielmehr für Zwecke der Wissenschaft und für berechnigte Belange Dritter.

Generell sehe ich die Antinomie zwischen Datenschutz und Archivwesen in folgendem: Datenschutz will die Begrenzung der Datenverarbeitung und die möglichst weitgehende Abschließung gegen Kenntnisnahme und Verwendung durch Dritte. Als Aufgabe des Archivwesens sehe ich dagegen die Erhaltung wertvoller Informationen zur Verwendung für vielfältige Zwecke.

Wie löst nun die geltende Rechtslage dies Antinomie auf? Gibt es weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Zunächst könnte man fragen, in wie weit sich überhaupt ein Problem ergibt: Datenschutz gilt nach herrschender Meinung nur für Lebende; Betroffene, deren Daten in Archiven enthalten sind, sind im Regelfall tot.

Hier ist zu entgegnen, dass Betroffene auch noch leben können und dass anerkannt ist, dass es einen nachgehenden Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nach dem Tod gibt. Dieser Schutz tritt allerdings umso mehr zurück, je mehr Zeit vergangen ist. Darüber hinaus können durch Informationen über Verstorbene auch Lebende wesentlich betroffen sein.

Jüngste Fälle, die z.T. durch Gerichte entschieden wurden, haben dies deutlich gemacht. Zum Beispiel betrifft die Nennung von Firmen, die Zwangsarbeiter beschäftigt haben, durchaus auch die heutigen Inhaber. Es können auch heute lebende betroffen sein, wenn z.B. Informationen über die Beteiligung der Finanzverwaltung an der Arierisierung von Geschäften im Eigentum jüdischer Mitbürger veröffentlicht werden.

Diese Beispiele zeigen gleichzeitig ein ganz allgemeines Problem auf, das über die reine datenschutzrechtliche Sichtweise hinaus geht, nämlich die Frage, inwieweit Archive Sprengkraft enthalten, in wie weit es auch zu ihren Aufgaben gehört, Fragen des sozialen Friedens in ihre Entscheidungen einzubeziehen, oder ob die Archive diese Fragen unberücksichtigt lassen müssen. Allerdings könnte diese Frage bei der Abwägung mit schutzwürdigen Belangen Dritter nach Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Archivgesetz einzubeziehen sein.

Auch weitere Fragestellungen gehen darüber hinaus: Ich nenne hier die Konflikte zwischen Behördeninteressen auf Vertraulichkeit von Verwaltungsvorgängen und der Forderung nach Offenlegung solcher Informationen aus Archivbeständen.

In diese Richtung gehen auch die Informationsfreiheitsgesetze im internationalen und europäischen Raum.

Auf Bundesebene ist das Umweltinformationsgesetz nach einer entsprechenden EG-Richtlinie der Vorreiter. Weiter ist ein Informationsfreiheitsgesetz Gegenstand der Koalitionsvereinbarung, derzeit wird wieder ein Entwurf erarbeitet. Auf der Ebene der Länder haben bis jetzt die Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein - Westfalen und Schleswig – Holstein Informationsfreiheitsgesetze. Zum Stand verweise ich auf die Homepage des BMI unter <http://www.staat-modern.de/projekte/b134.htm> . Gute Informationen über diesen Komplex sind auch der Homepage meines Berliner Kollegen Hans-Jürgen Garstka enthalten: http://www.informationsfreiheit.de/info_deutschland/index.htm .

Auch in den Informationsfreiheitsgesetzen musste und muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen dem vom Gesetzgeber bejahten Anspruch des Einzelnen auf Kenntnis von und auf Einsicht in Verwaltungsvorgänge und den Interessen der Verwaltung auf vertrauliche Behandlung bestimmter Vorgänge sowie den Rechten Einzelner auf Schutz ihrer persönlichen Daten.

(Z.B. regelt das Berliner Informationsfreiheitsgesetz den grundsätzlichen Anspruch auf Akteneinsicht auch ohne eigene Betroffenheit. In Bezug auf den Datenschutz ist insoweit eine neue Gewichtung vorgenommen worden, als auch einzelne Angaben oder auch Listen über bestimmte Personengruppen herausgegeben werden. Dabei kann es sich zum Beispiel um Beteiligte an Verwaltungsverfahren, Eigentümer oder Gutachter handeln. Die Herausgabe beschränkt sich grundsätzlich auf Namen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Rufnummer. Angaben über die Mitwirkung von Amtsträgern an Verwaltungsvorgängen sind ebenfalls offen. Darüber hinaus können die Behörden personenbezogene Daten herausgeben, wenn sie das Informationsinteresse höher einschätzen als die schutzwürdigen Belange der Betroffenen. In diesem Fall sind die Betroffenen allerdings vor der Herausgabe zu beteiligen. Ausgeschlossen ist die Herausgabe personenbezogener Daten, wenn die Akteneinsicht oder die Auskunft ü-

berwiegend aus privaten Gründen begehrt wird, etwa aus Neugier oder um anderen zu schaden.)

Die weitere Entwicklung der Informationsfreiheitsgesetze bleibt abzuwarten. Persönlich bin ich der Auffassung, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird. Es entspricht dies einem weltweiten Trend zu stärkerer Bürgerbeteiligung in Verwaltungsvorgänge. Z.B. hat die EG 1999 ein „Grünbuch über die Informationen des öffentlichen Sektors in der Informationsgesellschaft“ (KOM (98) 585) herausgegeben :

http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=139521

Die Kommission veröffentlichte am 5. Juni 2002 nach dem Grünbuch einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Verwertung und kommerzielle Nutzung von Dokumenten des öffentlichen Sektors (KOM (2002) 207).

In Bayern haben bis jetzt die Fraktionen „Bündnis 90 Die Grünen“ und SPD Entwürfe für ein Informationsfreiheitsgesetz eingebracht Drs. [Nr. 14/6180](#). SPD Drs. [Nr. 14/6034](#).

Die Entwürfe wurden in den Ausschüssen mit der Mehrheit der CSU-Fraktion abgelehnt.

Wie stellen sich nun die Interessengegensätze zwischen Datenschutz und Archivwesen aus meiner Sicht dar?

Eine erste Frage ergibt sich schon zum Verhältnis von datenschutzrechtlicher Löschungspflicht und archivrechtlicher Anbietungspflicht, oder anders gesagt: Was ist vorgehend, die datenschutzrechtliche Löschungspflicht oder die archivrechtliche Anbietungspflicht?

Diese Frage beantwortet sich je nach der konkreten gesetzlichen Regelung unterschiedlich. In Bayern trifft Art. 12 Abs. 8 BayDSG zunächst eine klare Regelung zu Gunsten der archivrechtlichen Anbietungspflicht: Danach ist eine Löschung von personenbezogenen Daten in anbietungspflichtigen Unterlagen erst dann zulässig, wenn die Archivwürdigkeit nach Anbietung verneint wurde oder nicht fristgerecht entschieden worden ist.

(Anders liegt der Fall, wenn die Unterlagen für die Aufgabenerfüllung der Behörde noch benötigt werden, ein einzelnes Datum aber nach Datenschutzrecht zu löschen ist. Hier ist die

Anbietungspflicht noch nicht entstanden, Art. 12 Abs. 8 BayDSG greift also nicht ein und steht deshalb der Löschung auch nicht entgegen).

Es fragt sich allerdings, ob diese Regelung zu Gunsten der Anbietungspflicht auch gegenüber spezialgesetzlichen Lösungsverpflichtungen gilt, wie sie z.B. in einzelnen bundes- und landesrechtlichen Disziplinarordnungen enthalten sind.

Hier wird man wohl davon ausgehen müssen, dass die Lösungsverpflichtungen in den genannten Gesetzen die spezielleren Regelungen darstellen gegenüber der allgemeinen Regelung des BayDSG, so dass jene vorgehen.

Anders ist wiederum, wenn in den Archivgesetzen konkret festgelegt ist, dass die Anbietungspflicht auch spezialgesetzlichen Lösungsverpflichtungen vorgeht. Derartige Regelungen enthalten z.B. die Archivgesetze von Saarland und Brandenburg.

Im Gegensatz dazu ist im Bundesarchivgesetz und im Archivgesetz Hamburg die eindeutige Regelung enthalten, dass die Anbietungspflicht sich nicht auf Vorgänge erstreckt, „deren Speicherung unzulässig war oder die nach dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften zu tilgen waren“ (HH), bzw. es sollen „unberührt bleiben Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen“ (Bund)

Wie ist es nun in Bayern? Hier enthält das Archivgesetz in Art. 11 Abs. 4 die Bestimmung, dass Unterlagen zu vernichten sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe an das Archiv hätten vernichtet werden müssen.

Die Bayerische Disziplinarordnung enthält konkrete Vorschriften, wie hinsichtlich Eintragungen nach Eintritt des Verwertungsverbots zu verfahren ist: Eintragungen bezüglich Verweis oder Geldbuße sind auf Antrag des Beamten zu vernichten; "in allen anderen Fällen sind sie mit einem Vermerk zu versehen, aus den Personalakten zu entfernen und gesondert aufzubewahren. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Beamten eingesehen werden".

Diese Regelungen sind nach meiner Auffassung gegenüber den allgemeinen Regelungen der Anbietungspflicht im BayerArchivgesetz und der Ausnahme von der Lösungsverpflichtung im

BayDSG die spezielleren, so dass nach meiner Auffassung diese Vorgänge in Bayern nicht anzubieten sind.

Vertretbar wäre wohl auch die Annahme, dass Disziplinarvorgänge dieser Art dann anzubieten sind, wenn der Beamte einen entsprechenden Antrag auf Vernichtung nicht gestellt hat – z.B. weil er dieses Antragsrecht nicht kannte.

Ich neige dieser Auffassung aber im Hinblick auf die spezielle Regelung in Art. 109 Abs. 2 Satz 1 2. H.S. nicht zu (Vermerk, gesonderte Aufbewahrung, Einsicht nur mit Zustimmung). Jedenfalls fragt sich dann, ob solche Vorgänge vom Archiv angenommen werden sollten. Auch der Zustimmungsvorbehalt zur Einsicht sollte fortwirken.

Anders ist es bei schweren Disziplinarmaßnahmen. Diese unterfallen nicht dem Verwertungsverbot und damit auch nicht einem Tilgungsgebot. Damit sind sie gem. Art 6 Archivgesetz anzubieten.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die allgemeine Regelung über Personalakten in Art 100 g Abs. 4 BayBG. Diese setzt die Anbietungspflicht des Archivrechts auch für Personalakten voraus. Von dieser Anbietungspflicht nicht erfasst die Unterlagen, die nach Art. 100 f BayBG aus dem Personalakt zu entfernen sind:

Es sind dies mit Zustimmung des Beamten Unterlagen „über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen“, die sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben oder nach einer Drei-Jahresfrist auf Antrag des Beamten hin solche, die sich für den Beamten als ungünstig oder nachteilig erweisen. Auch diese Aussonderungsverpflichtung ist die speziellere Regelung gegenüber der Anbietungspflicht nach dem Archivgesetz.

Auch in Bezug auf anbietungspflichtige Unterlagen enthält das Archivrecht Schutzvorschriften für einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und den Aufgaben des Archivs. Grundlage dieses Ausgleichs ist die Regelung in Art. 10 Abs. 2 BayArchivG, wonach das Archivgut benutzt werden kann, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Schutzfristen nicht entgegenstehen.

Art 10 Abs. 2 Satz 3 nennt dann die Gründe, unter denen die Benutzung trotz Vorliegens der Zulässigkeitsvoraussetzungen "berechtigtes Interesse" und "Ablauf der Schutzfristen" gleichwohl zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen ist. Auf einen möchte ich hier näher eingehen: Die Zulassung ist zu versagen oder von Auflagen abhängig zu machen, soweit „Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen“.

Die Prüfung, ob dieser Hinderungsgrund gegeben ist, setzt eine Abwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Einsicht - Suchenden und den entgegenstehenden Belangen des Betroffenen oder eines Dritten voraus.

„Berechtigtes Interesse“ ist ein sehr weiter Begriff; er ist zu unterscheiden vom rechtlichen Interesse. Z.B. wird im Grundbuchrecht anerkannt, dass unter berechtigtes Interesse jedes vernünftige, von der Rechtsordnung nicht missbilligte Interesse fällt. Hierzu kann auch wirtschaftliches Interesse zählen.

Die Frage, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist vom Archivar zu entscheiden. Das wird im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit allerdings nicht dazu führen dürfen, dass letztlich der Archivar im einzelnen darüber befindet, ob es sich bei dem Vorhaben um Wissenschaft handelt und ob die Nutzung der Unterlagen dafür erforderlich ist. Hier wird eine Beschränkung auf eine Plausibilitätsprüfung erforderlich sein. Eventuell kommt je nach Gewichtigkeit der Angelegenheit auch die Einholung eines Gutachtens in Frage.

Betroffener ist der Träger der fraglichen Daten. Was ist im Fall seines Todes? Denken könnte man an seine Nachkommen. Im Hinblick auf die Regelung in Art 11 über die Schutzrechte spricht aber mehr dafür, dass die Erben und die Nachkommen unter die „Dritten“ zu rechnen sind: Art 11 unterscheidet nämlich klar zwischen dem „Betroffenen“ und den Erben den Kindern und weiteren Personen, die im Fall des Todes des Betroffenen die Schutzrechte geltend machen können.

Die Frage – wer ist der Betroffene – stellt sich auch bei einer eventuellen Verkürzung von Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 4: Danach ist bei personenbezogenem Archivgut eine Verkür-

zung nur „zulässig, wenn der Betroffene zustimmt“ oder die sonstigen relativ engen Voraussetzungen vorliegen.

Nach der von mir oben vertretenen Ansicht käme im Fall des Todes des Betroffenen eine Zustimmung als Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Fristverkürzung nicht in Betracht. Die Zustimmung z.B. der Nachkommen oder Erben könnte allerdings als Indiz dafür gewertet werden, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Eine Prüfung und Abwägung der gegenseitigen Interessen durch den Archivar müsste aber auf jeden Fall erfolgen.

Soweit nun die Voraussetzungen für Nutzung des Archivguts – berechtigtes Interesse und Ablauf der Schutzfristen – vorliegen, ist die Benutzung gleichwohl zu versagen oder mit Auflagen zu versehen, „wenn und soweit Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen“, Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 BayArchG.

Diese Bestimmung gleicht der Abwägungsvorschrift des Datenschutzrechts für die Übermittlung von Daten an nicht-öffentliche Stellen in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG. Danach ist die Datenübermittlung zulässig, wenn die nicht-öffentliche Stelle ein Interesse an der Übermittlung glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Die Auslegungsgrundsätze für die Abwägung nach dem Datenschutzrecht können deswegen m.E. auch für das Archivrecht nutzbar gemacht werden. Für die Frage der „Schutzwürdigkeit“ kommt es danach auf die gesamten Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auf das Verhältnis zwischen Nutzungsinteresse und Interesse des Betroffenen an der Nichtnutzung der Daten. Je sensibler die Daten, umso höher muss das Nutzungsinteresse sein.

In diese Abwägung kann m.E. im Einzelfall auch die Frage des sozialen Friedens einbezogen werden, da auch insoweit "schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen" können.

Gegebenenfalls kann ein Interessenausgleich auch durch Auflagen gefunden werden. Als Auflage kann ich mir z.B. vorstellen, dass die Daten vor Veröffentlichung zuverlässig zu anonymisieren sind. Als Auflage scheint mir auch denkbar, dass die Unterlagen zur Prüfung der Anonymisierung vor Veröffentlichung dem Archiv nochmals vorzulegen sind. Das kann m.E.

nicht als Vorzensur kritisiert werden, da die Nutzung sonst wegen entgegenstehender Belange des Betroffenen auch untersagt werden könnte.

Fraglich ist, wie die Einhaltung der Auflagen durchgesetzt werden kann. Eine Strafbarkeit des Nichteinhaltens von Auflagen sehe ich jedenfalls nicht, da die Voraussetzungen einer Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz beim Nutzen eines Archivs nicht vorliegen. Es bleibt deswegen nur die Alternative, die weitere Nutzung des Archivs zu untersagen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden.

Als letzten Konfliktfall zwischen Datenschutz und Interesse an der Nutzung des Archivs möchte ich die Verkürzung von Schutzfristen ansprechen, die nach in Frage kommt. Für die Verkürzung von Schutzfristen setzt Art. 10 Abs. 4 BayArchG deutlich höhere Maßstäbe an als die Abwägungsvorschrift in Art. 10 Abs. 2 ArchG.

Abgesehen von der Einwilligung des Betroffenen kommt danach eine Verkürzung nur dann in Betracht, wenn sie aus den in Abs. 4 genannten Gründen unerlässlich ist und es sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung der Begriffe „unerlässlich“ und „sichergestellt“ zeigt, dass für eine Verkürzung eine strenge Prüfung vorausgesetzt wird.

Das gleiche ergibt sich daraus, dass eine Verkürzung schon dann ausscheidet, wenn Rechte der Betroffenen oder Dritter schon nur „beeinträchtigt“ werden. Ein "Entgegenstehen" wird nicht verlangt.

Abschließend ein kurzes Wort zu den privaten Archiven: Hier bestehen Regelungsdefizite.

Die Archivgesetze gelten nicht, da sich diese auf den öffentlichen Bereich beschränken. Die Landesdatenschutzgesetze gelten nicht, da es sich um Private handelt. Das Bundesdatenschutzgesetz gilt nur für Lebende, also von vorneherein nicht, soweit die Betroffenen tot sind.

Da die archivrechtliche Problematik wesentlich Tote betrifft, bleibt für die Frage der Aufnahme von Daten in die Archive und die Grenzen der Nutzbarkeit als normative Grundlage nur das nachwirkende allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dies wird von der Rechtsprechung aus den Art. 1 und 2 GG, sowie aus dem Namensrecht des BGB und aus dem Recht am eigenen

Bild gem. §§ 22 ff Kunsturheberrechtsgesetz geschlossen. Spezielle Antworten auf archivrechtliche Fragen sind mir daraus nicht bekannt.

Von vorneherein keine Antwort geben diese Grundsätze auf die Frage, inwieweit Dritte ein Recht auf Nutzung dieser Archive geltend machen können. Hier könnte man eventuell für wissenschaftliche Forschungen die Sozialgebundenheit des Eigentums heranziehen. All dies müßte aber genauer untersucht werden, was Gegenstand einer eigenen Arbeit sein würde. Hinweise können sich eventuell aus Beiträgen zum Presserecht und Archiv ergeben, auf die ich hier aber nur verweisen kann. Auch dazu eine Netzadresse, die allerdings eine Zugangsbe-
rechtigung voraussetzt: <http://www.drehscheibe.org/presserecht.html>

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die von mir angesprochenen Punkte zeigen, dass im Recht der öffentlichen Archive der Gedanke des Datenschutzes durchaus berücksichtigt ist. Die Punkte zeigen aber auch, dass gleichwohl mannigfache Konfliktfelder gegeben sind, die von den Archivaren schwierige Abwägungsprozesse verlangen. Soweit wir Datenschützer dabei helfen können, sind wir gerne dazu bereit.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vetter, Fassung 26.06.03